Zum großen Teil ist der Mißbrauch in der Benutzung von Kraftfahrzeugen auf mangelnde Dienstaufsicht zurückzuführen. Sämtliche Vorgesetzten haben die Benutzung der ihnen unterstellten Kraftfahrzeuge zu prüfen und bei Mißbrauch die Schuldigen unnachsichtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Auch Verstöße gegen die Dienstaufsichtspflicht sind zu ahnden. Es ist die besondere Pflicht aller Vorgesetzten, durch ihr Vorbild bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erzieherisch zu wirken.

gez. Dr. L a m m e r s .

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 28. Januar 1942 - Z III a 131/42 -.

Die Behördenleiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die vorstehenden Durchführungsbestimmungen genau beachtet und der Kraftfahrzeugverkehr ihrer Dienststelle streng überwacht wird.

Dieser Erlaß wird nicht im MBlWEV. veröffentlicht.

Jn Vertretung
gez. Zschintzsch

Beglaubigt:

Karsten

Ministerialkanzleiobersekretär